

# BERICHTSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr. M 03/0206</b>	
<b>44 - Forum</b>			<b>Datum: 26.05.2003</b>	
<b>Bearb.</b>	:Herr Drews	<b>Tel.: 332</b>	<b>öffentlich</b>	<b>nicht öffentlich</b>
<b>AZ.</b>	:		<b>X</b>	

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

**Ausschuss für Kultur und Städtepartnerschaften**

**12.06.2003**

**Steuerungsoptimierung kommunaler Unternehmen; hier: Gesellschaftsvertrag Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH**

Die Stadt Norderstedt beabsichtigt, die Gesellschaftsverträge ihrer Unternehmensbeteiligungen zu harmonisieren und zu optimieren (siehe auch Beschluss der Stadtvertretung vom 26.11.02). Dabei werden sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen.

Folgende Ziele werden mit den Änderungen verfolgt:

- Abstimmung der Anforderungen aus der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt auf die Gesellschaftsverträge (§10, Abs. 10 der Hauptsatzung, z.Zt. noch in Prüfung bei der Kommunalaufsicht)
- damit auch die Umsetzung der Anforderungen aus den §§45b und c GO (Aufgaben des Hauptausschusses im Bereich der Beteiligungen, Berichtswesen)
- Integration von Zielen des Gesellschafters mit seinen Beteiligungen
- Erleichterung des Unternehmenssteuerung durch den Gesellschafter durch vergleichbare Regelungen bei allen Unternehmen

Für die optimierte Steuerung der Unternehmen ist es sinnvoll, in den Gesellschaftsverträgen eine einheitliche Sprachform zu wählen. Besonderheiten aufgrund von z.B. dem Gesellschaftszweck sind davon nicht berührt.

Als Folge der Änderung der GO (§45c) und der Hauptsatzung (§10 Abs. 10) sollte eine Verpflichtung der Geschäftsführung über die Zusammenarbeit mit dem Beteiligungscontrolling erfolgen. Ferner sollte die Teilnahme der Mitarbeiter/Innen der Abtlg. Beteiligungen und Controlling (205) an Sitzungen des Aufsichtsrates als Gast festgeschrieben werden.

Der anliegende Gesellschaftsvertrag der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH entspricht noch dem Originalvertrag. Die Passagen, die nur in diesem Vertrag vorkommen, sind grau hinterlegt.

**Hinweise zu Zielbildung und –verankerung:**

Der Steuerungsprozess dient der Umsetzung des Gesellschafterwillens durch das Unternehmen. Dabei ist die Grundidee das Führen über Zielvereinbarungen (Mengen, Qualitäten, Zeitpunkte und Ressourcen werden darin festgelegt). Diese operationalen Aspekte sind allerdings zu detailliert für einen Gesellschaftsvertrag, der nur mit hohem Aufwand an sich ändernde Situationen angepasst werden kann. Hier sind Ziele mit Leitbildcharakter sinnvoller, da sie über einen langen Zeitraum Bestand haben sollten. Ergänzt werden solche Zielsetzungen über Rahmenvereinbarungen z.B. über den Informationsaustausch zwischen Gesellschaft, Gesellschaftern und Aufsichtsrat. Wichtig ist auch, die jeweiligen Zuständigkeiten von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Gesellschaftern im Blick zu behalten, da eine Übersteuerung in einem Bereich sofort zu Verantwortungsproblemen in einem anderen führt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

Die Vereinbarung operationaler Ziele mit der Geschäftsleitung kann über einen Kontrakt mit regelmäßiger Aktualisierung fixiert werden. Die darin enthaltenen Vereinbarungen sollten sich allerdings an den Gesellschafterinteressen orientieren, die zuvor im Gesellschaftsvertrag leitbildartig festgehalten wurden.

## Anlage

# **Besonderheiten** des Gesellschaftsvertrages

## “Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH”- Gesellschaftsvertrag

### § 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma  
“Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH”.  
Sitz der Gesellschaft ist Norderstedt.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb der Mehrzwecksäle im “Forum Norderstedt”.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten.

### § 3 Stammkapital der Gesellschaft

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **125.000,00 €**  
(in Worten: einhundertfünfundzwanzigtausend EURO).
- (2) Die Stammeinlage in gleicher Höhe wird in bar durch die Stadt Norderstedt erbracht.

### § 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31. Dezember endet.

### § 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden

### § 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung.

### § 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen gemeinschaftlich oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt dieser/diese die Gesellschaft allein.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

- (2) Die Gesellschafterversammlung kann, wenn mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, einzelnen von ihnen die Befugnis erteilen, die Gesellschaft allein zu vertreten. Sie kann des Weiteren Geschäftsführer/innen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages unter eigener Verantwortung.

### § 8 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Die Ges. hat einen Aufsichtsrat, der aus elf Mitgliedern besteht. *Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Stadt Norderstedt entsandt.* Der/die Kulturdezernent/in in der Stadt ist Mitglied des Aufsichtsrats.
- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtvertretung der Stadt Norderstedt, *spätestens jedoch mit dem Ablauf der Ges.erversammlung, die über die Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr beschließt, das nach der Wahl des Aufsichtsrates beginnt.* Im letzteren Fall wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt eine neue Bestellung nur für den Rest der Amtszeit.
- (3) *War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zur Stadtvertretung der Stadt Norderstedt bestimmend, so scheidet das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder der Stadtvertretung auch aus dem Aufsichtsrat aus.*
- (4) *Jedes Mitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ges. niederlegen.*
- (5) *Ein Aufsichtsratsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch den Entsendungsberechtigten abberufen werden*

### § 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Vorsitzende/r des Aufsichtsrates ist der/die Kulturdezernent/in der Stadt Norderstedt. Sein/e Stellvertreter/in wird vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die in § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer gewählt. Der/die Stellvertreter/in handelt bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (2) *Der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates ist Ansprechpartner/in - der Geschäftsführung, - der Gesellschafter bezüglich Fragen, die den Kompetenzbereich des Aufsichtsrats betreffen.*
- (3) Der Aufsichtsrat wird vom/von der Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder mindestens zwei Aufsichtsratsmitgliedern beantragt wird.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Die Geschäftsführung berichtet über die Veranstaltungen seit der letzten Aufsichtsratssitzung und über in der Zukunft geplante Veranstaltungen. Hierzu legt sie einen Belegungsplan für die vergangene Periode und einen Vorbuchungsplan vor.
- (5) Die Einberufung des Aufsichtsrates muss schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen seit Aufgabe des Briefes erfolgen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden.
- (6) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß geladen ist und *mindestens sechs Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in, anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Fall beschlussfähig ist.*
- (7) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden und im Falle seiner/ihrer Verhinderung die seines/ihrer Stellvertreterers/Stellvertreterin.
- (8) *Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich ausüben. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.*
- (9) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher, telegrafischer oder fernmündlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied unverzüglich widerspricht.
- (10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen und den übrigen Aufsichtsratsmitgliedern zuzuleiten ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse anzugeben.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

- (11) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom/von der Vorsitzenden namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Mehrzwecksäle Norderstedt GmbH" abgegeben.

### § 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt über
- Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
  - Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen,
  - *Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses bzw. die Abdeckung eines Jahresverlustes.*
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates in folgenden Angelegenheiten:
- *Festlegung des Veranstaltungsmixes sowie eines Terminrasters für die Mehrzwecksäle, jeweils auf Vorschlag der Geschäftsführung,*
  - *Festlegung von für die Mehrzwecksäle nicht infrage kommenden Veranstaltungen und Veranstaltern,*
  - Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
  - Verabschiedung und Kontrolle des auf Vorschlag der Geschäftsführung erstellten Marketingplans,
  - Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
  - Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
  - Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
  - Aufnahme und Kündigung von Darlehen und sonstigen Krediten für die Gesellschaft, ausgenommen Lieferantenkredite,
  - Gewährung von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften oder Garantien.

*Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch anderweitigen Beschluss Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte im Einzelfall festsetzen, bis zu deren Höhe Geschäfte von der Zustimmung freigestellt werden.*

### § 11 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Ges.erversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen. Die ordentliche Ges.erversammlung findet in den *ersten 8 Monaten* des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Ges.erversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen seit Aufgabe des Briefes einberufen. Bei einer außerordentlichen Ges.erversammlung beträgt die Ladungsfrist 1 Woche.
- (3) Die Geschäftsführung hat an der Ges.erversammlung teilzunehmen, sofern diese im Einzelfall nichts anderes bestimmt
- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ges.erversammlung ist *eine Niederschrift anzufertigen und von der Geschäftsführung sowie von dem/der Vertreter/in der Stadt in der Ges.erversammlung zu unterzeichnen.* § 9 Abs. 10 S. 2 gilt entsprechend. Die Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

### § 12 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Abschlussprüfers bzw. Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers, der vom Landesrechnungshof mit der Jahresabschlussprüfung beauftragt werden soll,
  - Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - Übernahme neuer Aufgaben,
  - Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
  - Entlastung der oder des/der Geschäftsführer(s)/innen(in) sowie der Aufsichtsratsmitglieder,
  - Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
  - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen und Aufsichtsratsmitgliedern.
- (2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
- Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

- die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder in wesentlichen Teilen,
- die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile nach § 5.

### § 13 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung sowie die mittelfristige Finanzplanung auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan seine Zustimmung erteilen sowie die mittelfristige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Wirtschaftsplan und Finanzplanung sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. *Die mittelfristige Finanzplanung ist auf der Grundlage des abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorausschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden 4 Geschäftsjahre. Es ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 107 der Gemeindeordnung oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung zu verfahren.*
- (3) *Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.*

### § 14 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich dem Abschlussprüfer vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.
- (2) Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht den Gesellschaftern zur Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern zusammen mit dem Vorschlag der Geschäftsführung über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat *innerhalb von acht Monaten* nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung bzw. über die Behandlung eines Jahresverlustes für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 des Handelsgesetzbuches, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes.

- (5) *Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und der Gemeindeordnung.*
- (6) Der Stadt Norderstedt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der Stadt Norderstedt ist der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang zu übersenden.

### § 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft werden – soweit gesetzlich vorgeschrieben – im Bundesanzeiger veröffentlicht.

(Anmerkung: in den anderen Gesellschaftsverträgen zw. § 6 und 8 angesiedelt)

### § 16 Salvatorische Klausel

*Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.*

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	--	--------------

**Anlage(n)**

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------